

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 24

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Morgantischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. September 1895.

Wochenspruch: Schau selbst nach einem Dinge,
wirst du, daß dir's gelinge.

Protokoll

der

Ord. Delegiertenversammlung

des

Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 16. Juni 1895

im Rathhause in Biel.

(Fortsetzung).

Im ersten Jahre 1893/94 wurden an Taggeldern an
165 Arbeitslose Fr. 6835. 75 ausbezahlt.

An Mitgliederbeiträgen gingen ein Fr. 1124. 80. Die
Summe der Taggelder überstieg diejenige der Mitglieder-
beiträge um Fr. 5709. 95. Die Beiträge der Arbeitgeber
betrugen Fr. 940. 60, die Freiwilligen Beiträge Fr. 1005. 90.
Den Gesamteinnahmen von Fr. 3080. 30 standen die Ge-
samtausgaben von Fr. 7815. 70 gegenüber, so daß die
Gemeinde für das erste Geschäftsjahr Fr. 4735. 40 zu
decken hatte.

Im letzten Winter meldeten sich gleich anfangs Dezember
100 Mitglieder als arbeitslos. Die Zahl stieg im Laufe
des Monats auf 124. — Die Mehrzahl derselben waren
Familienväter. Da die Kasse nicht genügend fundiert ist,
so erließ die Verwaltungskommission einen Aufruf an das
Publikum, sie durch freiwillige Beiträge zu speisen, worauf
gegen Fr. 1000 einliefen. Die fernern Resultate der Kasse
sind nicht bekannt.

Das ist sicher, daß die Berner Hilfskasse für Arbeitslose
keine Versicherungsanstalt ist, sie trägt absolut den Charakter

der Armenfürsorge an sich, trotz der relativ hohen Beiträge
der Kassenmitglieder. Allein das hängt mit dem Fakultä-
tismus der Institution zusammen.

Infolge dessen treten nur diejenigen Arbeiter bei, welchen
regelmäßige Arbeitslosigkeit in Aussicht steht. Eine Ver-
sicherungskasse aber, deren Mitglieder fast ausschließlich aus
permanenter Arbeitslosigkeit bestehen, ruht natürlich auf
einer sehr wackeligen Grundlage. Sie vermag die Anfor-
derungen, die an sie gestellt werden, nicht zu erfüllen.

Trotzdem scheint man sich in Bern zu einer grundsätzlichen
Revision des Instituts nicht entschließen zu können. Im
Entwurf eines neuen Reglements der Versicherungsanstalt
ist eine Erhöhung der wöchentlichen Mitgliederbeiträge von
40 auf 50 Rp., die Ausdehnung der Mitgliedschaft auch
auf die Ausländer und die Erhöhung der Taggelder von
Fr. 1 resp. Fr. 1. 50 auf Fr. 1. 50 resp. Fr. 2 vorgesehen.
Dagegen will die Kommission an dem Prinzip der fakultä-
tiven Versicherung festhalten, indem sie der Meinung ist,
die Verhältnisse der Arbeiterschaft seien zu verschiedenartig,
als daß sich die Arbeitslosenversicherung zwangsweise aus-
führen ließe. Diejem Bedenken möchte ich aber gegenüber-
halten, daß die Schwierigkeit des Obligatoriums weniger
in der Verschiedenartigkeit der Arbeiterverhältnisse, als in
einem Mangel an Solidarität unter der Arbeiterschaft im
besondern und zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen
überhaupt liegt.

So lange jeder egoistisch sich hütet, eventuell für einen
schlechter situierten Nebenmenschen etwas zu leisten, ist eine

Leistungsfähige Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht durchführbar.

Auch die Stadt Zürich hat sich in den letzten Jahren mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt. In den beiden verfloßenen Wintern funktionierte dort eine vom Stadtrat bezeichnete Arbeitslosenkommision, welche die Aufgabe hatte, den Arbeitslosen Hilfe zu bringen. Sie hatte die Weisung, die Unterstützung auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche seit dem 1. Juli des letzten Jahres in der Stadt die Niederlassung haben, dabei die Arbeiter schweizerischer Herkunft besonders zu berücksichtigen, die Würdigkeit des Gesuchstellers zu prüfen und Unterstützung in der Regel in Naturalform zu verabreichen.

Im Winter 1894/95 wurden von der Arbeitslosenkommision über Fr. 8000 an Arbeitslose verabsolgt, für Suppenabgabe allein Fr. 4798. 95. Gutscheine für Lebensmittel zc. wurden im Betrage von zusammen Fr. 2182. 80 ausgestellt; Gutscheine für Mietzinsbeträge und Schlafgelber zusammen Fr. 1083. 80.

Ferner wurden direkt an der Stadtkasse für Arbeitslohn Rechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 743. 85 eingelöst. Die Betriebskosten betrugen Fr. 1083, so daß im ganzen für die Arbeitslosen Fr. 10,121. 28 ausgegeben wurden.

An diese Kosten trug die städtische Finanzverwaltung Fr. 6500 bei. Das übrige wurde durch freiwillige Gaben gedeckt. Von Seite der Arbeiter wurden keine Beiträge geleistet. Die Maßnahmen der Stadt Zürich gegenüber der Arbeitslosigkeit tragen also vollständig den Charakter der Armenunterstützung an sich und sind ein bloßer Notbehelf.

Der Stadtrat hat denn auch am 10. Januar 1893 beschlossen, es solle eine Vorlage ausgearbeitet werden betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung.

Den ersten Versuch, die Arbeitslosenversicherung durch die Gesetzgebung auf einer breiteren Grundlage einzuführen, hat der Kanton St. Gallen gemacht.

Daß am 10. Mai 1894 erlassene und seit dem 25. Juni desselben in Kraft bestehende Gesetz berechtigt die politischen Gemeinden, entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgergemeinde die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit für alle Lohnarbeiter, deren täglicher Verdienst Fr. 5 nicht übersteigt, obligatorisch zu erklären. Arbeiter, die einen höhern Lohn beziehen, können freiwillig beitreten; Arbeiter, die einen geringern Lohn haben, sind befreit, wenn sie einer andern Klasse von derselben Leistungsfähigkeit angehören.

Der wöchentliche Beitrag der Arbeiter soll nicht mehr als 30 Rappen betragen. Nur unverschuldete Arbeitslosigkeit berechtigt zur Unterstützung, und der Arbeitslose muß mindestens sechs Monate die Beiträge bezahlt haben. Die Verwaltung ist einer Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zu übertragen, in welcher die Versicherten ihren Leistungen entsprechend vertreten sein sollen.

Mit der Kasse ist der Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Gemeinden sollen jährliche Zuschüsse bis zu Fr. 2 per Mitglied und der Staat einen jeweiligen im Budget festzusetzenden Beitrag leisten. Auch ein Bundesbeitrag ist vorgesehen. Ein allfälliges Defizit ist zur Hälfte von den Gemeinden zu decken.

Daß die Arbeitgeber ganz von der Versicherungsanstalt ausgeschlossen werden sollen, ist entschieden ein Fehler. Die Arbeitgeber sollten zu einem mäßigen Beitrag beigezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, ein Wort bei der Versicherung mitzureden. Der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, daß die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit unterstützt und dadurch in Zeiten der Krisis ihrem Beruf erhalten bleiben. Auch soll der Arbeitgeber aus sozialpolitischen Gründen an der Arbeitslosenversicherung interessiert werden. Infolge seiner leitenden und disponierenden Stellung inner-

halb unserer Volkswirtschaft hat er es bis zu einem gewissen Grad in seiner Macht, den Arbeitsmarkt direkt zu beeinflussen. Muß er an die Lasten der Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig beitragen, so liegt es nicht in seinem Interesse, daß die Arbeitslosigkeit überhand nimmt und er wird sich Mühe geben, auf dem Arbeitsmarkt nach der entgegengesetzten Richtung einzuwirken. (Fortsetzung folgt.)

Das Schlößchen a Pro bei Altdorf.

Die „Zürcher Post“ bringt aus der Feder von Landesmuseumsdirektor H. Angst die folgende hübsche Schilderung:

Das freundliche Altdorf, Hauptort des Kantons Uri, welches eine Zeit lang stark unter der stiefmütterlichen Behandlung der Gotthardbahn gelitten hat, hat durch das Tellmonument, welches am 27./28. August feierlich eingeweiht worden ist, eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges für Einheimische und Fremde erhalten. Die Eröffnung der Klausenstraße in zwei Jahren dürfte Altdorf ebenfalls einen Teil des verlorenen Verkehrs zurückbringen und eine weitere Anziehungskraft sollte das wieder hergestellte Schlößchen a Pro, zwischen Flüelen und Altdorf gelegen, ausüben, dessen Kolaudation kürzlich durch die Lokalbehörden und den Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler (der gleichzeitig eidgenössische Kommission ist) stattgefunden hat. Altdorf hat es in erster Linie seinem Landammann und Ständerat Muheim zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit so viel gethan worden ist, um den Flecken seiner Vereinfachung zu entreißen und ihm neues Verkehrs- und geistiges Leben zuzuführen.

Das Schlößchen a Pro ist ein befestigtes, mit Mauern und Graben umgebenes Landhaus, das ein berühmter Urner Haubegen, der Oberst und Landammann Peter a Pro, in den Sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, in der Nähe des Klosters Seedorf und hart am See erbauen ließ. Nach und nach war der originelle Bau, welcher nach dem Tode seines Schöpfers mit dem großen Umgelände als Fideikommiß, als eine Stiftung für verwaiste Kinder, in öffentlichen Besitz überging, in Verfall geraten und in diesem Jahrhundert zum Miethaus für arme Leute herabgesunken, welche im Winter die alten Decken und Tücher teilweise als Heizmaterial benützten. Um die in ihrer Art einzige Anlage vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren, beschloß die Verwaltung des a Pro'schen Fideikommisses vor einigen Jahren mit Hilfe eines Bundesbeitrages von fünfzig Prozent die stilgerechte Restauration des Schlößchens an die Hand zu nehmen. Die Arbeit wurde dem pietätvollen und bewährten Wiederhersteller alter schweizerischer Baudenkmäler, Herrn Architekt Oberst H. v. Segesser in Luzern, übertragen, der sie in dem angelegten Termin außen und innen zu Ende führte.

Unter seiner Führung unterzogen die Delegierten der interessierten Kreise, durch deren einmütiges Zusammenwirken dem Lande ein merkwürdiger Profanbau erhalten worden ist, das Schlößchen Dienstag den 30. Juli beim hellen Sonnenschein einer eingehenden Besichtigung, deren Resultat für den Architekten sowohl als für die Inspektoren ein äußerst befriedigendes war. Durch den alten, frisch ausgegrabenen Schloßgraben rauscht jetzt ein Bergbach mit Abfluß nach dem See; trogig und zierlich zugleich wie ein militärisches Spielzeug anzusehen, erheben sich dahinter die zinnengekrönten Umfassungsmauern und der Thorturm und drinnen sitzt als wohl gehütetes Kleinod das behagliche Wohnhaus, welches sich der berühmte Kondottiere für seine alten Tage selbst geplant und gebaut hatte. Nichts fehlte da zum behaglichen Leben. Ringsum schöne grüne Matten, auf einer Seite der blaue See, auf der andern das liebliche Reußthal mit dem glänzenden Bristenstock als Abschluß; im Innern kühle Gänge und Säle für den Sommer und getäfelte warme Wohn- und Schlafzimmer mit gemalten